

Gebührenliste für den ESN – Wertstoffhof, Nachtweide 7 b Nach §4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung,
gültig ab 1. Januar 2020

	Anlieferer, die an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße angeschlossen sind
1. -Restabfall/Bioabfall - bis 60 Liter - bis 100 kg - bei Waageausfall	275,00 EUR/t 3,50 EUR pauschal 10,00 EUR pauschal 80,00 EUR/m ³
2.- Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, usw.) - bis 2 m ³ /200 kg pro Tag	275,00 EUR/t Ohne Zusatzgebühr
3. -pflanzliche und tierische Fette	Ohne Zusatzgebühr
4. -DSD-Wertstoffe (Glas, Dosen, Aluminium, Leichtverpackungen)	Ohne Zusatzgebühr
5. -Kartonagen / Papier	Ohne Zusatzgebühr
6. -Metallschrott	Ohne Zusatzgebühr
7. -Elektroschrott	Ohne Zusatzgebühr
8. -Bildschirmgeräte	Ohne Zusatzgebühr
9. -Kühlgeräte	Ohne Zusatzgebühr
10. -Kleintierkörper	Ohne Zusatzgebühr
11. -Kork	Ohne Zusatzgebühr
12. -Leuchtstoffröhren	Ohne Zusatzgebühr
13. -Kfz-Batterien	Ohne Zusatzgebühr
14. -Haushaltsbatterien	Ohne Zusatzgebühr
15. -Folien und Styropor -bis ¼ m ³	92,44 EUR + 17,56 EUR (MwSt.) = 110,00 EUR/m ³ Ohne Zusatzgebühr
16. -Mischkunststoffe -bis 100 kg	184,87 EUR + 35,13 EUR (MwSt.) = 220,00 EUR/t Ohne Zusatzgebühr
17. -Altreifen (ohne Felgen) Mofa / Motorrad -Pkw -Lkw –EM / AS-Reifen über 1,20 m Durchmesser -Altreifen mit Felgen jeweils ein Zuschlag von	2,10 EUR + 0,40 EUR (MwSt.) = 2,50 EUR/St. 4,62 EUR + 0,88 EUR (MwSt.) = 5,50 EUR/St. 109,24 EUR + 20,76 EUR (MwSt.) = 130,00 EUR/St. 9,24 EUR + 1,76 EUR (MwSt.) = 11,00 EUR/St.
18. -Holz A1-A3 -bei Waageausfall -bis 100 kg	84,03 EUR + 15,97 EUR (MwSt.) = 100,00 EUR/t 33,61 EUR + 6,39 EUR (MwSt.) = 40,00 EUR/m ³ 8,40 EUR + 1,60 EUR (MwSt.) = 10,00 EUR/pauschal
19. -Holz A4, z.B. Fenster mit /ohne Rahmung, Eisenbahnschwellen, Weinbergpfähle, Jägerzäune, usw. -bei Waageausfall -bis 100 kg	126,05 EUR + 23,95 EUR (MwSt.) = 150,00 EUR/t 42,02 EUR + 7,98 EUR (MwSt.) = 50,00 EUR/m ³ 8,40 EUR + 1,60 EUR (MwSt.) = 10,00 EUR/pauschal
20. – Grünabfall -Kleinanlieferungen bis 100kg bzw. 240 l - Großanlieferungen	Ohne Zusatzgebühr 120 EUR/t
21. –Unbelasteter Bauschutt -a. bis 20 l Anlieferolumen -b. bis 80 l Anlieferolumen -c. über 80 l bzw. 100 kg wird verwogen	Ohne Zusatzgebühr 10,00 EUR pauschal 120,00 EUR/t
22. –Belasteter Bauschutt und Rigips -a. bis 20 l Anlieferolumen -b. bis 80 l Anlieferolumen -c. über 80 l bzw. 100 kg wird verwogen	7,50 EUR pauschal 15,00 EUR pauschal 180,00 EUR/t
23. -Fremdwiegung	10,50 EUR + 2,00 EUR (MwSt.) = 12,50 EUR/Wiegung
Unbarzahlungen	15,00 EUR / Abrechnung

Auszug aus:

Satzung
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18.12.2019

§ 20

Selbstanlieferung von Garten- und Grünabfall sowie Bauschutt

- (1) Eigentümer und Besitzer von Garten- und Grünabfall, Bauschutt und Bauschutt verschmutzt im Sinne des § 5 Abs. 3 können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße selbst oder durch Dritte auf den Wertstoffhof in der Nachtweide 7b und 7a bringen oder aber auch einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen. Die Abfälle sollen an den Abgabestellen vom Anlieferer selbst nach Wertstoffarten getrennt werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Ferner muss Bauschutt in tragbaren Gebinden, z.B. Eimer oder Speiskübel angeliefert werden, da ansonsten eine Entladung nicht möglich ist. Beim Abladen sind die Weisungen des Personals der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallerzeuger als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder sonstiger von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.